

Deutschland: Transparenzregister / Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Änderungen durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Zum 1. Januar 2023 ist das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) in Kraft getreten. Dieses beinhaltet nicht nur sanktionsrechtliche Maßnahmen, sondern auch Änderungen anderer Gesetze, insbesondere des Geldwäschegesetzes (**GwG**) und hat Auswirkungen auf die Pflichten von Unternehmen im Hinblick auf das Transparenzregister.

- Seit dem 1. Januar 2023 sind neu in das **Transparenzregister** einzutragende Gesellschaften bei der Meldung eines (nur) fiktiven wirtschaftlich Berechtigten u.a. verpflichtet anzugeben, (i) ob keine Person die Voraussetzungen an einen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten erfüllt oder (ii) ob eine solche Person nicht ermittelt werden konnte.
- Ab dem 1. April 2023 dürfen **Immobilien** nicht mehr mit Bargeld sowie durch Zahlungen in Kryptowerten oder Rohstoffen erworben werden. Das Gleiche gilt für den **Erwerb von Anteilen** an Gesellschaften, zu deren Vermögen direkt oder indirekt eine inländische Immobilie gehört. Insbesondere müssen entsprechende Nachweise der Einhaltung des Barzahlungsverbots den beurkundenden Notaren vorgelegt werden.
- Bis zum 30. Juni 2023 müssen ausländische Gesellschaften nicht nur beim (direkten oder indirekten) Neuerwerb von Immobilien in Deutschland Einträge im **Transparenzregister** vornehmen, sondern auch dann, wenn sie bereits (direkt oder indirekt) Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten. Eine Ausnahme gibt es nur für ausländische Gesellschaften, die bereits im Transparenzregister eines anderen EU-Staates eingetragen sind.
- Bis zum 31. Juli 2023 wird das **Transparenzregister** dahingehend erweitert, dass es dann auch Informationen über die der jeweiligen Gesellschaft (direkt oder indirekt) gehörenden Immobilien enthalten soll. Die Grundbuchämter in Deutschland übermitteln hierfür die entsprechenden Informationen an die registerführende Stelle. Außerdem sollen Veränderungen im Grundbuch danach automatisch an die registerführende Stelle übermittelt werden.

Kontakt



Stefanie Tuma
Associate
München
stefanie.tuma
@bakermckenzie.com



Dr. Robin Haas, LL.M.
Counsel
München
robin.haas
@bakermckenzie.com

Empfohlene Maßnahmen

- Unternehmen sollten die Gesetzesverschärfung zum Anlass nehmen zu überprüfen, ob sämtliche Gruppengesellschaften ihre relevanten Transparenzregisterpflichten erfüllt haben.
- Dabei sollten Unternehmen insbesondere kontrollieren, ob in Deutschland gelegene Immobilien (direkt oder indirekt) gehalten werden und ob die entsprechenden Grundbucheinträge aktuell sind.
- Auch sollte sichergestellt werden, dass Einträge von fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (gesetzliche Vertreter) im Transparenzregister regelmäßig aktualisiert werden.



Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker McKenzie Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts-Gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.